



Tod durch Sackung zwischen Recht und Aberglaube

Lars-Arne Dannenberg

Ertränkung im Fass und im Sack,
Kupferstich von Jan Luyken, 1560

Am 8. Mai 1731 wurde Rosina Rehn aus dem Gefängnis von Schloss Lauenstein zum Marktplatz des kleinen Städtchens geführt, wo schon der Henker auf sie wartete, um sie wenig später auf dem Schafott durch das Schwert zu richten. Damit fand der gerade einmal ein halbes Jahr dauernde Prozess ein rasches, aber blutiges Ende.¹

Was war geschehen? Im Morgengrauen des 2. Dezember 1730 hatte die Ölsaer Altbäuerin Maria Schwarze verdächtige Geräusche gehört und war der Magd Rosina Rehn auf

das „Secret“, den Abort, nachgeschlichen und „weil sie gebluth daselbst gewahr worden, gesucht und unter einem Brethe ein todttes Kind gefunden und in die Stube gebracht. Das Kind habe noch gelebt, aber kaum eine halbe Stunde sodann sey es verschieden.“ Ihr Sohn, der Bauer Christian Schwarze, meldete den Vorfall umgehend den Herrschaftlich Bünausischen Gerichten zu Lauenstein. Den Ölsaer Ortsgerichten wurde aufgetragen, die Verdächtige festzunehmen und zum Verhör nach Lauenstein

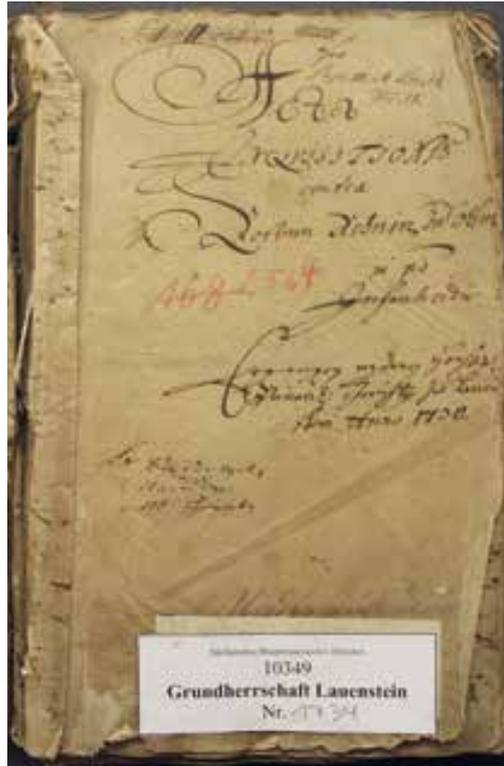
1 HStA Dresden, 10349 Grundherrschaft Lauenstein, Nr. 1734.

zu bringen. Am nächsten Tag erschien eine Abordnung der Ölsaer Gerichtsschöppen vor dem Lauensteiner Amtsrichter, der sie befragte, wieso denn keiner die Schwangerschaft der „Rehnin“ bemerkt habe. Diese verteidigten sich, dass selbst der Herr Doktor, der aufgrund der nun schon seit über einem Jahr anhaltenden „Schwellung der Schenkel der Reh nin“ zu Rate gezogen worden sei, nichts davon bemerkt hätte.

Mitte Dezember kam es zum Verhör vor dem Lauensteiner Stadtrichter. Demnach sei sie 40 Jahre alt und beim Bauern Schwarze in Stellung. Auf Befragung, wer der Kindsvater gewesen sei, gab sie den Großknecht des Bauern Schwarze, Hans Georg Rehn, an, mit dem sie weder verwandt noch verschwägert sei. 14 Tage vor Ostern habe sie „in der Gesindestube zum erstenmahl fleischlich“ Unzucht mit ihm getrieben, „beim 2. mahl auffm Backofen in der Gesindestube“, und auch noch ein drittes Mal „im Pferdestal“. Jedes Mal hätte sie es nur auf Verlangen des Großknechts getan. Dieser leugnete zunächst hartnäckig. Schließlich gab er doch zu, „daß er 8 Tage nach Ostern betrunken nach Hauße gekommen und sich auff Back Ofen gelegen, da war Inquisitin, so ihm schon Wochen immer nachgegangen, zu ihm gekommen, hatte sich zu ihm geleet [...] und ihm in die Hose gegriffen, daß er sich endlich mit ihr eingelassen und sich sträflich mit ihr vereinigt, es war aber nur einmal geschehen, corrigiret sich aber und sagt zweymal war es geschehen, und hette es des beyde mahl volbracht und seinen Saamen in ihren Leib lauffen lassen.“

Die Untersuchung entzündete sich an der Frage, ob der Säugling noch gelebt habe. Mehrere Frauen, die das tote Kind wuschen, hätten noch ein Röcheln vernommen und Würgemale am Hals entdeckt. Später bestätigten auch der Landphysikus Krödler aus Pirna und der Lauensteiner Chirurgus Siegmund nach Untersuchung „der Reh nin“ und des toten Kindes den Hergang, kamen aber zu dem Schluss, dass das Kind bereits so „lethal“ gewesen sei, dass es ohnehin gestorben wäre.

Die Sache lag also nicht ganz einfach, und man suchte juristischen Rat beim Schöppenstuhl zu Wittenberg. Dieser setzte sich aus Juristen der 1502 gegründeten Wittenberger Universität zusammen und sollte bald dem älteren Leipziger Schöppenstuhl den Rang ablaufen.² Auch letzterer bildete sich aus Professoren der ein knappes Jahrhundert zuvor, 1409, privilegierten Univer-



Akte des Verfahrens gegen Rosina Rehn, 1730/31

sität und avancierte aufgrund seines gelehrten Urteils zur im gesamten Kurfürstentum Sachsen gefragten Instanz. 1574 erklärte schließlich Kurfürst August (1526–1586) den Leipziger Schöppenstuhl zur obersten Spruchbehörde im Kurfürstentum Sachsen, denn das Besondere war, dass die Schöppenstühle kein Urteil sprachen, sondern auf Anfrage der örtlichen Gerichte lediglich Rechtsgutachten erstellten und auch Urteilssprüche empfahlen. Das Urteil selbst jedoch fällten die zuständigen örtlichen Gerichte.

Schließlich, die Weihnachtsfeiertage und auch der Jahreswechsel waren ins Land gegangen, schickte man die Akte am 14. Januar 1731 an den Kurfürstlich Sächsischen Schöppenstuhl zu Leipzig, der knapp zwei Monate später, am 11. März, antwortete. Das Urteil war niederschmetternd: „Sie habe mit großer Bosheit gehandelt, so nun Rosina Rehnin auf ihrem gethanen Bekänntnisse vor öffentlich geheegten penlichen Halß-Gerichte nochmahls freywillig verharren, oder des sonst, wie recht überwiesen würde; So möchte dieselbe, solchen an ihrem leiblichen Kinde begangenen und gestandenen Mords halber, zusamt einem Hunde, Hahn, Schlange und einer Katze anstatt eines Affens, in einen Sack gesteckt ins Wasser geworffen, undt ertränket werden. [...] Von Rechts wegen zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt.“

2 Vgl. Heiner Lück: Die Spruchstätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Organisation – Verfahren – Ausstrahlung, Köln/Weimar/Wien 1997.

Blick auf Lauenstein;
im Vordergrund das Schloss,
im Hintergrund der Markt,
wo das Schafott aufgebaut war



3 Aufgrund der drei ausschließlich verwendeten Rufnamen Heinrich, Günter und Rudolf kommt es häufig zu Verwechslungen der Person; vgl. Gothaisches genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser, Gotha 1903, S. 235 f. Zur Einordnung der Familie in Mittelalter und früher Neuzeit vgl. den Sammelband Martina Schattkowsky (Hrsg.): Die Familie von Bünau. Adels-herrschaften in Sachsen und Böhmen vom Mittelalter bis zur Neuzeit, Leipzig 2008. Das Ende der Bünaus auf Lauenstein analysiert Christian Hemker: Der Untergang der Lauensteiner Bünaus – zur sozialen Logik von Kredit und Schulden, Familienprestige und Repräsentation, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 90 (2019), S. 241-264.

4 Johann Gottfried Bönisch: Historische geographisch statistische Topographie oder geschichtliche Beschreibung der Stadt Camenz, Kamenz 1824.

Ein Begnadigungsgesuch mit Datum des 18. März 1731 an den „Hochwohlgebohrner Herr, gnädiger Herr: Hochwohlgebohrnen Gnaden, als gnädigen Erb- Lehn- und Gerichts-Herrn [Rudolf von Bünau auf Lauenstein (1683–1752)]³, statte ich höchst betrübte arme gefangene nochmahlen demüthigsten Dank ab, daß dieselbten in meiner Inquisitions-Sache mit einer Defension mich zu hören, gnädig ruhen wollen. Wie sehr mich nun die gnäd[ige] Resolution erforderten, destomehr hat im Gegenteil das vor etlichen Tagen mir publicirte Peinl. Todtes Urtheil meinen schon halb verstorbenen ubgemärgelten Körper erschreckt, daß darüber fast meiner Sinnen beraubt worden, Die Mordthat, welche an dem unschuldigen Würmgen ausgeübet, so auf des Medici und Chirurgs Bericht an sich selbst lethal gewesen seyn soll [...] Nur die Todtes Arth, daß, ach! O schmerzlicher Ausspruch! Samt einem Hunde, Hahn, Schlange und Katze, in einen Sack gesteckt, ins Waßer geworffen und ertränket werden soll, will mir aller Kraft benehmen“, blieb erfolglos. Immerhin sah das Prozessrecht bereits einen Verteidiger vor. Dieser ging auch gegen das Urteil in Berufung. Er zog alle Register, berief sich auf die Unwissenheit seiner Mandantin,

ihre Schuldgefühle, auch zeige sie Reue und wolle durchaus Buße tun. Es half alles nichts. Auch das „Churfürstlich Sächsische Hoffgericht und Schöppenstuhl zu Wittenberg“ empfahl die Vollstreckung des Urteils, da zu ihrer Verteidigung keine glaubwürdigen Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgründe vorliegen würden. Allerdings sollte bei der Vollstreckung des Todesurteils auf die Tiere verzichtet werden, da man ihr keinen anfänglichen Vorsatz nachweisen könne, sondern sie ihren Entschluss lediglich aus Angst gefasst habe und überdies ernsthaft Reue und Buße zeige. Am Ende half es aber alles nichts – Rosina Rehn musste sterben.

Und es war beileibe kein Einzelfall: Noch ein Vierteljahrhundert später, 1759, wurde die Kindsmörderin Katharina Lorenz aus Bernbruch bei Kamenz in der Oberlausitz „in der Schwemme am Elstraer Weg [angestaute Wiesen an einer Furt durch die Schwarze Elster] mit einem Strick um den Hals 6 Stunden lang gesäckt und anschließend unter dem Hochgericht auf dem Galgenberg begraben“.⁴

Aus der Prozessakte eines gleichartigen Verfahrens mit Todesurteil durch Sackung erfährt man, woher denn die Tiere genommen wurden. Der Hahn musste vom Henker ge-

kauf werden, wofür Kosten anfielen. Beispiele für die Todesstrafe des Säckens oder der Sackung finden sich nicht nur in Sachsen oder dem mitteldeutschen Raum, sondern im gesamten Deutschen Reich, ja in ganz Europa kam es zu solchen Todesurteilen. Vor allem Kindsmörderinnen, in der Regel Mütter von Neugeborenen, wurden auf diese Weise hingerichtet, während die neun bis zehn Monate zuvor beteiligten Männer ungeschoren oder zumindest vergleichsweise milde davongingen. Auch Hans Georg Rehn war lediglich „wegen der getriebenen Unzucht, 14. Tage lang mit Gefängniß zu bestrafen“, wie es im Urteil hieß, danach kam er wieder auf freien Fuß.

Hinter der besonderen Härte des Strafmaßes gegen die Frau steckte der jahrtausendealte Vorwurf, der im Übrigen die drei monotheistischen Weltregionen des Judentums, des Christentums und des Islam eint, Eva habe Adam verführt und sie sei schuld an der Vertreibung des Menschengeschlechts aus dem Paradies.

Der Prozess oder vielmehr die Vollstreckung der Todesstrafe beleuchtet anschaulich das Zusammenspiel von Recht und Magie, Glaube und Aberglaube, das bis weit in die Neuzeit hinein die Rechtsprechung begleitete. Erst die Epoche der Aufklärung sollte hier ein allmähliches Umdenken bewirken.

Heute stößt diese überaus grausame Art der Strafvollstreckung auf Unverständnis; aber auch den Zeitgenossen dürfte die tiefersteckende symbolische Bedeutung der einzelnen Elemente der Todesstrafe der Sackung nicht mehr geläufig gewesen sein. Die Spur führt zurück in die Gesetzgebung der Spätantike, genauer zu den Institutionen Kaiser Justinians (um 482–565). Dabei handelt es sich um eine Sammlung von älteren Rechtssätzen und Urteilen, die auf Anordnung Kaiser Justinians nach verschiedenen Themenbereichen geordnet und in einem kompakten Gesetzeswerk, dem *Corpus iuris civilis* (CIC), veröffentlicht wurden. Dort findet sich für Mörder von Blutsverwandten die Todesstrafe des Säckens, wonach der Täter mit einem Hund, einem Haushahn, einer Schlange und einem Affen in einen Sack genäht und ins Meer geworfen würde.⁵ Mit dem Untergang des Römischen Reichs war zunächst auch das römische Recht verschüttet. Doch haben einzelne Exemplare der Institutionen die Zeiten in den Bibliotheken italienischer Klöster überdauert, wo sie schließ-

lich im Hochmittelalter wiederentdeckt wurden und rasch ihren Siegeszug unter den Rechtsgelehrten antraten. Schon 1076 wurde erstmals in einem Urteil aus Marturi, dem heutigen Poggibonsi in der Toskana, wieder auf das römische Recht bezuggenommen. Die einfachen und klar verständlichen Rechtssätze der Antike erfreuten sich unter den Rechtsgelehrten großer Beliebtheit und wurden nicht nur zur Urteilsfindung herangezogen, sondern auch ausgiebig kommentiert. So entstand ein neuer Berufszweig, derjenige der Legisten, der Exegeten des römischen Rechts. Analog dazu wurden auch die tradierten kirchlichen Rechtssätze, die *canones* der Kirchenväter, der Konzilien und der Päpste kompiliert und in Sammlungen überführt, die an den entstehenden Universitäten, allen voran Bologna im frühen 12. Jahrhundert, kursierten. Beide Rechtskreise, das römische und das kanonische Recht, die *leges et canones*, verschmolzen zum *ius utriusque*, das von den Juristen des Spätmittelalters oder auch nur den juristisch Ausgebildeten, wie den Brüdern des Dominikaner- und bald auch aufgrund der Konkurrenzsituation des Franziskanerordens gleichermaßen einstudiert wurde. So nimmt es nicht wunder, dass auch der berühmte Dominikanerprediger Bertold von Freiburg († 1314) diese Bestimmung in seiner „*Summa confessorum*“, einem Handbuch für Beichtiger, unter der *questio* 225 aufgreift.

Parallel zu dieser Renaissance des römischen Rechts wurden auch die sog. Volksrechte, meist lokale Gewohnheitsrechte und nicht etwa die jeweiligen germanischen Stammesrechte, aufgezeichnet. Im berühmten *Sachsenspiegel* des Eike von Repgow (um 1180–nach 1233), der in den 1220er Jahren die Rechtsregeln und Rechtsvorstellungen im mitteldeutschen Raum zusammenstellte, findet sich ebenfalls die Strafe der Sackung für Kindsmörderinnen. Und die Glossen des Johann von Buch (um 1290–nach 1355) zum *Sachsenspiegel*, eine Form der zeitgenössischen Kommentierung, indem an den Rand des Textes (Rand- oder Marginalglossen) oder zwischen den Zeilen (Interlinearglossen) Erläuterungen gegeben wurden, die dann stets mitkopiert wurden und dadurch zu einer festen Einheit mit dem ursprünglichen Rechtstext verschmolzen, erwähnen als besonders quälende Beigaben Hund, Affe, Natter und Hahn.

5 CIC D.48.9.9.: „*culleo insuatur cum cane, gallo galinaceo et vipera et simia: deinde in mare profundum culleus iactatur*“.

Der nächste Schritt war die Überführung in die allgemeine Rechtsordnung des Reiches. In der 1532 promulgierten „Constitutio Criminalis Carolina“ Kaiser Karls V. (1500–1560), der damit einen Beschluss des Reichstags zu Freiburg im Breisgau 1498 in die Tat umsetzte, die Strafordnung im gesamten Reich zu vereinheitlichen, fand dieser Straftatbestand Aufnahme. Und er fiel auch nicht bei der Umsetzung in sächsisches Landesrecht aus dem Strafrechtskatalog heraus. In Teil IV, Const. III der Kursächsischen Konstitutionen von 1572 heißt es nämlich: „So constituiren und wollen Wir: da es sich hinfiuro begäbe, daß die Aeltern ihre Kinder oder die Kinder ihre Aeltern, oder aber auch, die Ehe-Leute eines das andere bösllich thät ermorden oder umbringen, es geschee mit Gifft oder in ander Wege, So soll der Thäter, (da die Gelegenheit des Wassers derer Oerter vorhanden) in einen Sack, samt einem Hunde und Affen, oder an statt desselbigen einer Katzen, Hanen, auch einer Schlangen, gesteckt, ins wasser geworffen und erträncket werden.“

Soweit die juristische Traditionslinie, die die normative Grundlage für die Gutachten des Leipziger und auch des Wittenberger Schöffenstuhls bildete, bei deren Erstellung man sich offensichtlich überhaupt nicht mehr fragte, was beispielsweise ein Affe damit zu tun hat und woher man einen Affen nehmen sollte, der ja nicht unbedingt zur heimischen Tierwelt nördlich der Alpen gehörte.

Daher seien zum Schluss noch in der gebotenen Kürze die semantischen Implikationen entschlüsselt, die der Todesstrafe der Sackung zugrunde liegen.

Das Ertränken geht einesteils auf germanische Rechtsvorstellungen zurück, wo in der Wasserprobe ein Gottesurteil gesehen wurde. Dafür wurde der verdächtige Missetäter an Armen und Beinen gefesselt und ins Wasser geworfen. Ging er unter, war er unschuldig, schwamm er oben, sollte seine Schuld bewiesen sein. Diese archaische Rechtspraxis wurde bis in die frühe Neuzeit als Hexenprobe für Kindsmörderinnen übertragen. Dahinter verbirgt sich die abergläubische Vorstellung der reinigenden Kraft der Elemente des Wassers und des Feuers. Das reine Wasser würde Hexen, Mörder und andere Übeltäter abstoßen.

Die Katze galt als Gehilfe des Teufels und der Hexen, die Unglück bringt. Sie war ein Symbol des Todes und der Unterwelt.

Der Hund war nach biblischer Vorstellung ein Begleiter der Unzüchtigen, von Mör-

dern und Götzendienern, die nicht ins Paradies aufgenommen werden (Off 22,15).

Auch die Beigabe des Hahns hat einen biblischen Hintergrund. Er gehört zu den Leidenswerkzeugen Christi, da der Hahn den Jünger Petrus nach seiner Leugnung Christi zu Buße und Reue ruft (Mt 26,34; Mk 14,30; Lk 22,34; Joh 13,38). Er ist daher das Symbol für den reuigen Sünder, der in diesem Fall den Delinquenten noch im Angesicht des Todes zur Umkehr ermahnt. Nach älterer, noch heidnischer Deutung war der Hahn auch ein Fruchtbarkeitssymbol, der für den Fortpflanzungstrieb stand und insofern ein Symbol der Unkeuschheit war, in unserem Falle also gerade den Tatvorwurf untermauerte.

Genauso steht die Schlange symbolisch für den Sündenfall (Mt 10,16; Joh 3,14). Die Schlange verkörpert den Teufel. Sie hatte der Eva eingegeben, Adam zur Ursünde anzustiften, was zur Vertreibung aus dem Paradies geführt hat. Die Schlange wird aus diesem Grund auch gleich selbst mit der Frau personifiziert, die per se sündenbeladen ist.

Bleibt noch der Affe, der mit seiner Gewandtheit und Sprunghaftigkeit, seiner Beweglichkeit in einer von Sesshaftigkeit und Kontrolle geprägten Welt zum Symbol des Bösen und des Lasters, ja des Teufels werden konnte, wie ganz allgemein der Sünde.

Allein, dieses Wissen hätte der Rosina Rehn den Tod durch Sackung auch nicht erträglicher gemacht, und so richtete sie als letztes Mittel ein Gnadengesuch an den Kurfürsten von Sachsen und König von Polen und bat wenigstens um Abmilderung der Vollstreckung des Todesurteils: „Ich bitte nicht umb mein Leben, denn dieses würde denen Göttlichen und Landes Gesetzen, auf Eurer Königlichen Mayestaet allgeregtesten Eyfer Jus göttlichen Gerechtigkeit entgegen seyn. Allein vermöge des von Gott erlaubten [...], damit es bey der Straffe des Schwerdtes bewende, und der allbereit im Gefängnis abgemergelte Körper [...] anstat des Waßers, die Erde küssen möge, bey welcher schaurigen Vorstellung mir alle Haare zu Berge stehen, noch dieses kommt, daß in Ermangelung eines Waßer-Flußes faßt ¼ Meile über einen großen Berg hinaus den allerschmerzlichen Todtes Gang gehen müsse.“ Tatsächlich ließ August der Starke (1670–1733) in diesem einen Punkt Milde walten – nicht durch Sackung sollte „die Rehnin“ zu Tode kommen, sondern durch das Schwert.

Autor

Dr. Lars-Arne Dannenberg
Herausgeber der „Sächsischen Heimatblätter“